

17. Nov. 2006

ANTRAG

der Abgeordneten Van der Bellen, Freundinnen und Freunde
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Wahl des
Nationalrates (Nationalratswahlordnung) geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates
(Nationalratswahlordnung) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalratswahlordnung),
zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 90/2003, wird wie folgt geändert:

1. §106 Abs.1 lautet:

„§ 106. (1) Wahlwerbenden Parteien, die Landeswahlvorschläge
eingebracht haben, steht nur dann ein Anspruch auf Zuweisung von
Mandaten im dritten Ermittlungsverfahren zu, wenn sie einen
Bundeswahlvorschlag mit der selben Parteibezeichnung eingebracht haben
und gemäß § 107 Abs. 2 nicht von der Zuweisung von Mandaten
ausgeschlossen sind.“

2. §107 Abs.1 lautet:

§ 107. (1) Die Bundeswahlbehörde stellt zunächst auf Grund der ihr
von den Landeswahlbehörden gemäß § 105 Abs. 2 übermittelten
Niederschriften der Landeswahlbehörden die Parteisummen für das ganze
Bundesgebiet fest, wobei nur die Stimmen für Landeswahlvorschläge mit
der selben Parteibezeichnung zusammen zu rechnen sind.“

Begründung:

Im Rahmen der vergangenen Nationalratswahl wurden von namhaften
Verfassungsrechtlern divergierende Meinungen dazu vertreten, ob es für die
Zulässigkeit der bundesweiten Zusammenrechnung der Parteistimmen für das
Überspringen der 4%-Hürde erforderlich ist, dass die veröffentlichten
Landeswahlvorschläge die selbe Parteibezeichnung tragen.

Um für künftige Wahlen insoweit Rechtssicherheit zu schaffen und die Gefahr von
diesbezüglichen Wahlanfechtungen bzw. Wahlwiederholungen zu beseitigen, soll
jedenfalls für die Zukunft klargestellt werden, dass Stimmen für
Landeswahlvorschläge nur dann zusammenzuzählen sind, wenn sie die selbe
Parteibezeichnung aufweisen. Darüber hinaus hat auch der Bundeswahlvorschlag
dieselbe Parteibezeichnung zu tragen.

*In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine 1. Lesung die Zuweisung an den
Verfassungsausschuß vorgeschlagen.*

R. Van der Bellen

A. Van Bellen
B. Zwerschke